

**Satzung über besondere Vorkaufsrechte
der Gemeinde Neuental
im Bereich Zimmersröder See**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 17.07.2023 die Satzung über besondere Vorkaufsrechte der Gemeinde Neuental im Bereich des Zimmersröder Sees beschlossen.

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neuental in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht zur zukünftigen Nutzung als Freizeit-, Erholungs- und Entwicklungsgebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich des zukünftigen Zimmersröder Sees und der angrenzenden Bereiche. Er wird wie folgt begrenzt:
- im Westen durch das Baugebiet Molkewiesen und die daran angrenzenden südlichen Flurstücke „Molkewiesen“,
 - im Süden durch die Wegeparzelle Flur 9, 104
 - im Osten durch die Wegeparzelle Flur 9, 100,
 - im Nordosten durch die Wegeparzelle Flur 9, 96 (2)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- in der Gemarkung Neuenhain, Flur 1 die Flurstücke 3/6 und 54/1;
- in der Gemarkung Zimmersrode, Flur 4 das Flurstück 49/3 sowie in Flur 9 die Flurstücke 16, 17/1, 31/11, 31/4, 31/5, 34/1, 36, 37, 38, 39, 40/1, 43/1, 44, 47/1, 48/1, 52/1, 55/1, 56, 57, 59, 61/2, 61/3, 63/12, 63/24, 64/11, 64/12, 64/13, 64/9, 65/1, 66, 67, 68, 70/3, 71/4, 71/5, 71/6, 74.

Für die Angabe der Flurstücksnummern gilt der Stand vom 06.07.2023.

- (3) Der beiliegende Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000, in dem der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuental, 18.07.2023

Philipp Rottwilm

Dr. Rottwilm
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Satzung über besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Neuental im Bereich des Zimmersröder Sees entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in Ihrer Sitzung am 18.07.2023 beschlossenen Satzung.

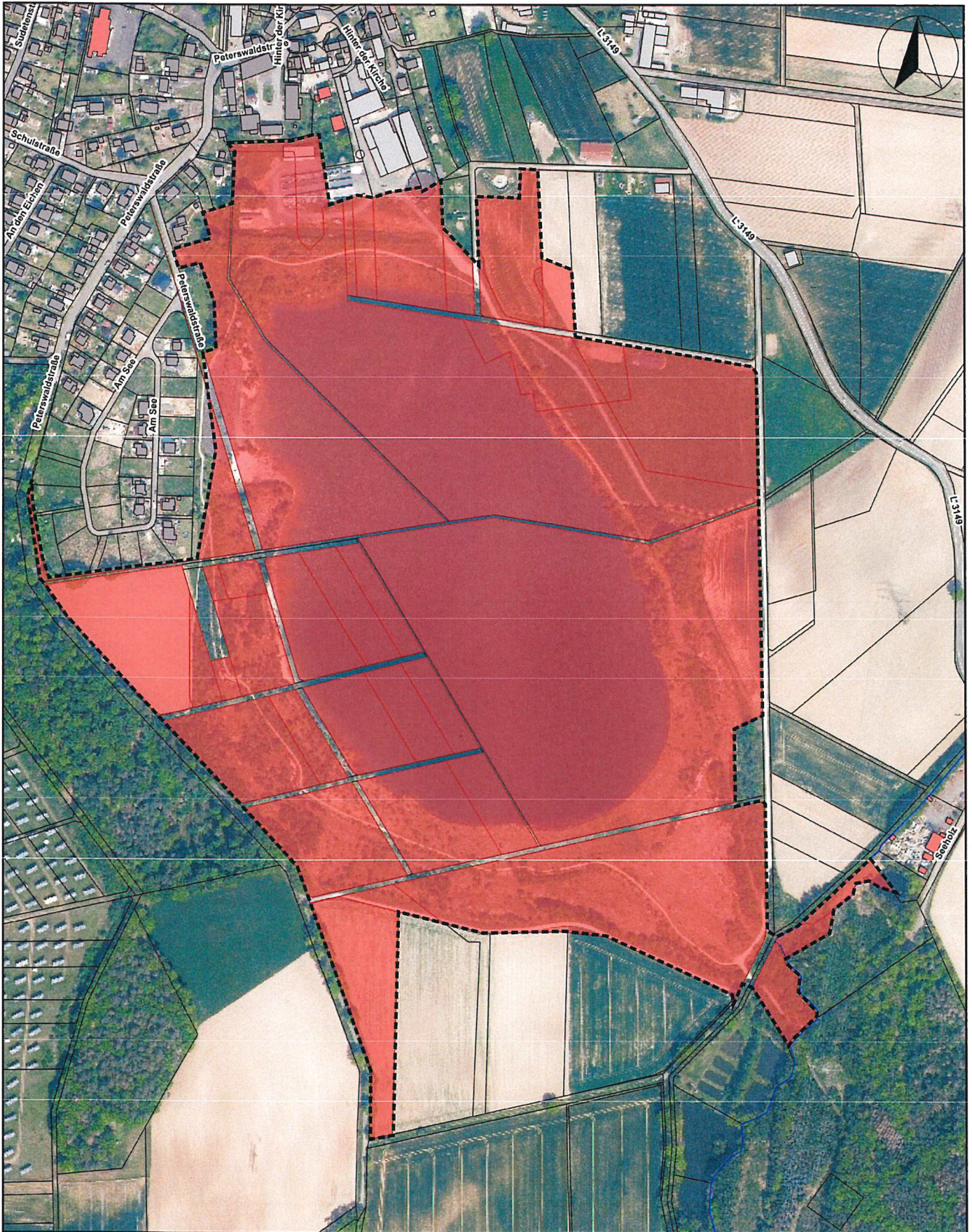
Neuental, 18.07.2023

Philipp Rottwilm

Dr. Rottwilm
Bürgermeister

[Dienstsiegel]





Gemeinde Neuental

Datum:
06.07.2023

Maßstab:
1 : 5.000